

Freundeskreis Stamm Barrakuda e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Freundeskreis Stamm Barrakuda e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Baldham.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist beim Amtsgericht München ins Vereinsregister einzutragen.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist in erster Linie die Errichtung und der Unterhalt von Einrichtungen der Jugendarbeit für den Stamm Barrakuda (Ortsgruppe des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bayern e.V.). Er hat nicht zum Ziel und Zweck in die Aktivitäten und Unternehmungen des Stammes Barrakuda einzugreifen.
- (2) Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessensgruppen gebunden.
- (3) Der Verein hat außerdem zum Ziel die Jugendarbeit des Stammes Barrakuda zu fördern. Der Verein möchte den freundschaftlichen Zusammenhalt und den Erfahrungsaustausch von aktiven und ehemaligen Stammesmitgliedern und Mitgliedern des Freundeskreises fördern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch satzungsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jedermann, der die Ziele des Vereins anerkennt, kann die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied beantragen. Der Antrag ist schriftlich abzugeben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt des Mitglieds; der Austritt ist schriftlich zu erklären,
 - Ausschluss des Mitgliedes oder
 - Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.
- (2) Der Ausschluss des Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen, religiösen oder ethischen Toleranz.
- (3) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Ausschlussklärung kann das betreffende Mitglied dem Vorstand des Vereins gegenüber schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung der Beteiligten; bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Wahlen der satzungsgemäßen Organe und Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken.
- (2) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie können auf Einladung des zuständigen Organs an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Ordentliche und fördernde Mitglieder haben mindestens den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung kann auch per email erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet unverzüglich eine Versammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert sowie auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Angabe von Gründen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorstand vollzählig anwesend oder maximal zwei Vorstandsmitglieder schriftlich entschuldigt sind, sowie mindestens die Viertel der sonstigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszwecks,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl der beiden Kassenprüfer,
- Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresabrechnung einschließlich Festlegung des Jahresbeitrages,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlüsse über eine Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Vorsitzenden (oder dessen Stellvertreter) unterzeichnet und den Mitgliedern zugesandt (auch per email möglich). Etwaige formelle Einwände müssen innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Diese Einwände werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Erfolgen keine Einwände innerhalb der genannten Frist, gilt das Protokoll als angenommen.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst; er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder (vgl. § 7 Abs. 1 der Satzung) gemeinsam berechtigt.

(6) Im Vorstand müssen mindestens zwei Pfadfinder des Stammes Barrakuda vertreten sein.

§8 Auflösung des Vereins

(1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, bei Wegfall oder einer wesentlichen Änderung seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den "Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Bayern e.V." (oder dessen Rechtsnachfolger) oder an die Gemeinde Vaterstetten (bzw. im Falle einer Gebietsrechtsreform an die für Vaterstetten zuständige Kommune) mit der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar jugendpflegerischen und gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren bestellt.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 17. März 1991 in Vaterstetten.

Geändert auf der 1. Mitgliederversammlung am 24. Juni 1991 (2. Auflage)

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 2. Februar 2015 (3. Auflage)